

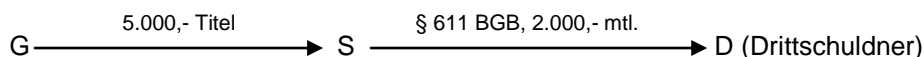
II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Geldforderungen

A. Pfändung

Überblick:

- A. Gegenstand dieses Vollstreckungsverfahrens sind grundsätzlich alle Geldforderungen, außer denen, die in abstracto der hypothekarischen Haftung unterliegen (§§ 1123 ff. BGB), sofern die Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung angeordnet ist (§ 865 ZPO).
- B. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht (§§ 828, 13 ff., 802 ZPO). Zuständiges Organ ist der Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 3a, 20 Nr. 17 RPfIG).
- C. Vollstreckt wird durch Pfändung (§ 803 I 1), d.h. hier durch einen Beschluss, der vor allem den vom Gläubiger zu fordernden Betrag zuzüglich der Vollstreckungskosten (§ 788 ZPO) angibt.

Fall: G hat gegen S aus Würzburg ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung von 5.000,- € erwirkt. Eine Sachpfändung in diesem Umfang erscheint ihm nicht durchführbar. Er weiß aber, dass S bei D beschäftigt ist und 2.000,- € netto verdient. Kann G auf diese Lohnforderung des S Zugriff nehmen, ggf. wie?



Prüfungsschema: Wann wird vollstreckt – weswegen – worin – durch wen – wie und wann?

1. Antrag, Titel, Klausel, usw. (= allg. Vollstreckungsvoraussetzungen).
2. Vollstreckung wegen einer Geldforderung.
3. Vollstreckung in eine Geldforderung.
4. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, § 828 I, II ZPO. Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach § 13 ZPO bei S als natürlicher Person (= Wohnsitz). Nach § 7 I BGB wird der Wohnsitz an dem Ort begründet, wo eine Person sich ständig niederlässt. Folglich ist das Amtsgericht Würzburg als Vollstreckungsgericht zuständig. Zuständiges Organ ist dabei nicht der Richter, sondern der Rechtspfleger, §§ 3 Nr. 3 a, 20 Nr. 17 RPfIG.
5. Da in bewegliches Vermögen vollstreckt werden soll, erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Pfändung, § 803 I 1 ZPO.
6. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen.

Besonderheiten der Pfändung bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Geldforderungen:

- Die Pfändung erfolgt nicht wie bei beweglichen Sachen durch Besitznahme, sondern durch einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts, §§ 829, 835 I ZPO.
- Der Pfändungsbeschluss führt aber ebenfalls zur „Verstrickung“ (= Beschlagnahme der gepfändeten Forderung) mit der dreifachen Folge: Verfügungsverbot nach § 136 BGB, Pfändungspfandrech und in Ausnahmefällen Strafbarkeit des Verstrickungsbruchs nach § 136 StGB (wegen des Analogieverbots nur ausnahmsweise, etwa bei § 831 ZPO).
- Der Pfändungsbeschluss bezeichnet den Gläubiger und die Höhe seiner Forderung. Die Vollstreckungskosten sind zusammen mit der Forderung des Gläubigers beizutreiben, § 788 I 1 ZPO. Die Vollstreckungskosten sind abhängig von der Höhe der Forderung.
- Der Pfändungsbeschluss muss genau angeben, welche Forderung bis zu welchem Betrag gepfändet wird. Manche Geldforderungen sind überhaupt nicht pfändbar, andere nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur in einer bestimmten Höhe, vgl. §§ 850 – 852 ZPO (→ *Pfändungsschutz*).
- Ausspruch von Inhibitorium und Arrestatorium (vgl. unten).
- Zustellung des Pfändungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner. Erforderlich für die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses ist aber nur die Zustellung an den Drittschuldner, § 829 III ZPO.

Inhibitorium und Arrestatorium:

- a) Die Verstrickung wird bewirkt durch ein Zahlungsverbot an den Schuldner des Schuldners (sog. Drittschuldner), § 829 I 1 ZPO. Dies bezeichnet man als „arrestatorium“. Wird das Arrestatorium nicht ausgesprochen, so ist die Pfändung unwirksam.
- b) Mit Inhibitorium bezeichnet man das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, § 829 I 2 ZPO. Der Ausspruch des Inhibitoriums ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Pfändungsbeschlusses.

Vollstreckungskosten im Fall:

Höhe der Forderung: 5.000,- € (= Gegenstandswert).

Eine volle Gebühr für den Rechtsanwalt bei 5.000,- € beträgt 301,- € (vgl. RVG Anlage 2).

Angefallene Kosten:	Summe:
Die Verfahrensgebühr für den Rechtsanwalt beträgt 0,3 Gebühr: (vgl. RVG Vergütungsverzeichnis Nr. 3309)	90,30 € (= 0,3 x 301,- €)
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen i.H.v. 20% der Gebühren (höchstens 20,- €) für Rechtsanwalt: (vgl. RVG Vergütungsverzeichnis Nr. 7002)	18,06 € (= 90,30 € x 20 %)
Rechtsanwaltsgebühren gesamt (netto):	108,36 € (= 90,30 € + 18,06 €)
Rechtsanwaltsgebühren gesamt (brutto, MwSt: 19 %):	128,94 € (= 108,36 € x 1,19)
Kosten für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO): (vgl. GKG Kostenverzeichnis Nr. 2110)	15,- €
Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 169 Abs. 1 ZPO je Zustellung (im Fall zwei Zustellungen): (vgl. GKG Kostenverzeichnis Nr. 9002)	7,- € (= 3,50 € x 2)
Gerichtskosten gesamt:	22,- € (= 15,- € + 7,-€)
Vollstreckungskosten insgesamt im Fall:	150,94 € (= 22,- € + 128,94 €)

Pfändungsschutz im Fall:

Vorliegend könnte der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen eingreifen, § 850 I, II ZPO. Hier soll der Lohn eines Arbeiters gepfändet werden. Dieser stellt Arbeitslohn im Sinne des § 850 II ZPO dar. Die §§ 850a, b ZPO sind nicht anwendbar. Nach § 850c I 1 ZPO sind 985, 15 € unpfändbar. Mangels Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass S eltern-, ehe- und kinderlos ist. Somit ist S frei von gesetzlichen Unterhaltspflichten, § 850c I 2 ZPO. Das Arbeitseinkommen des S übersteigt somit den unpfändbaren Betrag in Höhe von 1014, 85 €. Nach § 850c II 1 ZPO ist dieser überschießende Betrag in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. Damit sind weitere 304, 45 € (1014, 85 € x 3/10) des Arbeitseinkommens unpfändbar. Somit sind insgesamt 1.289, 60 € unpfändbar. Als pfändbarer Betrag verbleibt schließlich 710, 40 €.

Hinweis: Im Schönfelder befindet sich auf den S. 280 ff. eine Anlage zu § 850c ZPO, aus welchem sich der pfändbare Betrag herauslesen lässt.

Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und –hindernisse der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Geldforderungen:

- Verbot der Überpfändung, § 803 I 2 ZPO
- Verbot der zwecklosen Pfändung, § 803 II ZPO
- Unpfändbarkeit, §§ 850 ff. ZPO
- Die zu pfändende Forderung ist im Antrag möglichst genau zu bezeichnen, nach Gläubiger und Schuldner, Schuldgegenstand und Schuldgrund, damit sie von anderen Forderungen unterschieden werden kann („Musteranträge“: In handelsüblichen Prozessformularbüchern enthalten).
Grund: Im Gegensatz zur Pfändung bei beweglichen Sachen, bei welcher der Gerichtsvollzieher in die Wohnung oder die Geschäftsräume des Schuldners geht und sieht, was an pfändbaren Sachen vorhanden ist, pfändet der Rechtspfleger in seinem Amtszimmer, in welchem er nicht die nötigen Unterlagen hat, aus denen sich die Rechte des Schuldners ergeben.
- Der Rechtspfleger prüft nicht, ob die zu pfändende Forderung wirklich besteht. Daher ist es möglich, dass eine nicht existierende Forderung gepfändet wird. Die Forderungspfändung geht damit ins Leere, ist also gegenstandslos und damit nichtig. Der Drittschuldner braucht in einem solchen Fall aber nicht an den Gläubiger zu leisten. Nur wenn sicher ist, dass die Forderung nicht besteht, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis und der Rechtspfleger lehnt den Pfändungsantrag ab.
- Forderungen können auch der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, was eine Pfändung ausschließt.
Bsp.: S ist Eigentümer eines Hauses, dessen Wohnungen vermietet sind. G will die Mietzinsforderungen pfänden lassen. An dem Grundstück muss in concreto keine Hypothek bestehen, entscheidend ist vielmehr, ob der fragliche Gegenstand in abstracto, also nach dem BGB, der hypothekarischen Haftung unterliegt, § 1123 I BGB. Zwar kann eine Forderung nicht Zubehör sein i.S.v. § 865 II 1 ZPO, vgl. § 97 I 1 BGB. Die Mietzinsforderungen können aber nicht mehr gepfändet werden, nachdem die Zwangsverwaltung angeordnet ist. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Mietzinsen nach den Grundsätzen der Zwangsverwaltung eingezogen und verteilt werden.

B. Überweisung

Bei einer gepfändeten Forderung wird die Verwertung dem Gläubiger überlassen und ihm die Forderung zu diesem Zweck überwiesen. Dafür erlässt das Vollstreckungsgericht einen zweiten Beschluß, den Überweisungsbeschluß. In der Praxis wird der Überweisungsbeschluß allerdings mit dem Pfändungsbeschluß verbunden und es ergeht ein einheitlicher Pfändungs- und Überweisungsbeschluß („PfÜB“). Das Gesetz kennt mit der Überweisung an Zahlungs Statt und der Überweisung zur Einziehung zwei Arten der Überweisung, vgl. § 835 I ZPO.

Überweisung an Zahlungs Statt

Durch die Überweisung an Zahlungs Statt gilt der Gläubiger als befriedigt, ohne Rücksicht darauf, ob er von dem Drittschuldner etwas erhält, vgl. § 835 I, II ZPO. Deshalb wird diese Überweisungsform praktisch kaum beantragt.

Überweisung zur Einziehung

Die Gläubiger beantragen in der Praxis fast ausschließlich die gepfändete Forderung zur Einziehung zu überweisen. Dadurch wird der Drittschuldner berechtigt und verpflichtet, an den Gläubiger zu zahlen, der Gläubiger andererseits berechtigt, zu kündigen, zu mahnen, aufzurechnen und zu klagen. Die Klagebefugnis ist wichtig, falls der Drittschuldner nicht freiwillig leistet, da der Gläubiger dann den Drittschuldner verklagen muss. Erst aus dem klagestattgebenden Urteil kann er dann gegen den Drittschuldner vollstrecken. Der Gläubiger kann also nicht einfach den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß als Vollstreckungstitel gegen den Drittschuldner verwenden. Grund hierfür ist, dass dieser ohne Prüfung der Frage ergeht, ob die Forderung gegen den Drittschuldner besteht.

Vorteil: Der Schuldner behält die gepfändete Forderung, so dass er weiterhin gegen den Drittschuldner klagen kann, allerdings nur auf Leistung an den Gläubiger. Der Gläubiger erwirbt lediglich eine Einziehungsberechtigung, § 836 I ZPO.

Das bedeutet:

1. Der Drittschuldner kann mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten. Die Einwilligung des Schuldners zur Leistung an den Gläubiger nach § 362 II i.V.m. § 185 I BGB wird nach § 836 I ZPO ersetzt.
 2. § 836 I ZPO begründet daneben die Pflicht des Drittschuldners zur Leistung an den Gläubiger.
 3. Aus § 836 I ZPO folgt auch die Befugnis des Gläubigers zu kündigen zu mahnen, aufzurechnen und zu klagen. Dabei kann dahin stehen, welche Vorschriften des bürgerlichen Rechts einschlägig sind, da die umfassende Einziehungsbefugnis des Gläubigers im Ergebnis außer Streit steht.
- Der Schuldner hat nur Prozessführungsbefugnis auf Feststellung des Bestehens der Forderung und auf Leistung an den oder die Gläubiger nach Rangfolge (§ 804 III ZPO, vgl. BGH NJW 01, 2178). Dagegen hat er keine Prozessführungsbefugnis in Bezug auf Klagen auf Leistung an sich. Eine Klage auf Hinterlegung für den Gläubiger und sich gemeinsam ist aber statthaft. Der Gläubiger hat demgegenüber die Prozessstandschaft des Schuldners (h.M., a.A.: keine Prozessstandschaft).
- Der Gläubiger kann aber auch auf seine Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Einziehung unbeschadet seines Anspruchs verzichten (§ 843 S. 1 ZPO) und danach andere Vermögensobjekte des Schuldners pfänden lassen, wenn es ihm zu umständlich erscheint gegen den Drittschuldner gerichtlich vorzugehen. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung, § 843 S. 2 ZPO.

Nachteile der Forderungspfändung gegenüber der Sachpfändung:

→ Bei der Sachpfändung ist es nur noch erforderlich, dass der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache veräußert und der Gläubiger kann befriedigt werden. Bei der Forderungspfändung kommt es dagegen auf die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des Drittschuldners an. Ist der Drittschuldner leistungsunfähig, hat es keinen Sinn, gegen ihn vorzugehen. Ist er dagegen lediglich leistungsunwillig und bestreitet, dass die gepfändete Forderung besteht, so muss der Gläubiger gegen ihn Leistungsklage erheben. Hat die Klage Erfolg, aber der Drittschuldner zahlt immer noch nicht, so muss der Gläubiger gegen ihn vollstrecken. Dies kann zu einer endlosen Kette von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren führen.

Bsp.:

1. G klagt gegen S auf Zahlung von 5.000,- €. Aus dem der Klage stattgebenden Urteil lässt er eine Geldforderung des S gegen D1 pfänden und sich überweisen. D1 weigert sich an G zu zahlen.
2. Daraufhin klagt G gegen D1 auf Zahlung von 5.000,- €. Aus dem der Klage stattgebenden Urteil lässt er ein Geldforderung des D1 gegen D2 pfänden und sich überweisen. D2 weigert sich an G zu zahlen.
3. G klagt daher im folgenden gegen D2 auf Zahlung von 5.000,- €. Aus dem der Klage stattgebenden Urteil lässt er eine Geldforderung des D2 gegen D3 pfänden und sich überweisen ...

→ Selbst bei Leistungswilligkeit und -fähigkeit des Drittschuldners kann die Forderungspfändung nachteiliger sein als die Sachpfändung, weil der Gläubiger nur ratenweise befriedigt wird. So muss der Gläubiger oft viele Monate warten, bis er vollständig befriedigt ist.

Bedeutung der Forderungspfändung in der Praxis:

Trotz der aufgeführten Nachteile überwiegt die Forderungspfändung in der Praxis. Der Hauptgrund hierfür ist, dass viele Schuldner weder Grundstücke noch nennenswerte pfändbare bewegliche Sachen besitzen. Dagegen haben sie regelmäßig Forderungen, insbesondere Lohn- und Gehaltsforderungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, welche den Hauptbestandteil ihres Vermögens darstellen.

Daneben kann auch im Einzelfall die Forderungspfändung schneller und zielgerichteter zur Befriedigung führen.

Problem:

Bei einer Lohnpfändung sind die §§ 836 III, 840 I ZPO von besonderer Bedeutung, da für den Vollstreckungsgläubiger eine detaillierte Auskunft des Drittschuldners oder eine aktuelle Lohnabrechnung unverzichtbar ist für eine substantiierte Leistungsklage gegen den Drittschuldner (Zum Problem vgl. Scherer, RPfleger 1995, 446 ff.). Die Rechtsprechung bejaht die Herausgabe der Lohnabrechnung über § 836 III ZPO; hinsichtlich der Auskunftspflicht des Drittschuldners aus § 840 I ZPO wird überwiegend nur eine eingeschränkte Auskunftspflicht bejaht.

Beachte:

Nach § 836 II ZPO gilt der Überweisungsbeschluss auch dann, wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt. § 836 II ZPO ist aber unanwendbar bei nichtiger Überweisung (BGHZ 121, 98 ff.), jedoch nur, wenn die Nichtigkeit offenkundig ist (BGHZ 127, 146 ff.): Der Drittschuldner kann Vertrauensschutz in Anspruch nehmen, wenn er keinerlei Anhaltspunkt hatte, dass „etwas nicht stimmt“ (BGHZ 127, 146 ff.).